

Lieferantenkodex

I. Einführung

Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die wir als Unternehmen haben. Zu dieser Verantwortung gehört, dass wir uns an geltende Gesetze halten und nachhaltig handeln. Entsprechend haben wir für uns selbst menschenrechtliche Anforderungen aufgestellt, die uns bei unserer Geschäftstätigkeit leiten. Wir bekennen uns dabei zu den folgenden Standards:

- Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über Zwangs- oder Pflichtarbeit
- Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der ILO über Zwangs- oder Pflichtarbeit
- Übereinkommen Nr. 87 der ILO über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes
- Übereinkommen Nr. 98 der ILO über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen
- Übereinkommen Nr. 100 der ILO über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
- Übereinkommen Nr. 105 der ILO über die Abschaffung der Zwangsarbeit
- Übereinkommen Nr. 111 der ILO über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Übereinkommen Nr. 138 der ILO über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- Übereinkommen Nr. 182 der ILO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Wir erwarten auch von unseren unmittelbaren Zulieferern, dass sie sich an diese Standards halten.

II. Menschenrechte

Es ist unser übergeordnetes Ziel, die Menschenrechte einer jeden Person zu achten, zu schützen und zu respektieren. In unserer täglichen Geschäftstätigkeit halten wir uns deshalb an Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen und soziale Standards. Von unseren Zulieferern erwarten wir daher, dass sie sich ebenfalls an Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen und soziale Standards halten.

Insbesondere muss der Zulieferer auf die Vermeidung der folgenden Risiken bzw. den Schutz der folgenden Rechte achten:

1. Verbot von Kinderarbeit

Der Zulieferer darf in Übereinstimmung mit den ILO-Kernarbeitsnormen keine Kinderarbeit einsetzen. Der Zulieferer darf insbesondere keine Kinder unter dem zulässigen Mindestalter beschäftigen. Das zulässige Mindestalter entspricht dem Alter, in dem nach dem anwendbaren nationalen Recht die Schulpflicht endet und beträgt mindestens 15 Jahre. Verboten sind auch die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, wie der Verkauf von Kindern und der Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, sowie Arbeit, die ihrer Natur nach oder auf Grund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kinder schädlich ist.

2. Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Der Zulieferer darf keine Zwangsarbeit einsetzen. Arbeit muss stets freiwillig erfolgen und darf nicht unter Androhung von Strafe verlangt werden. In Einklang mit den ILO Kernarbeitsnormen verzichtet der Zulieferer daher auf den Einsatz von Zwangs- bzw. ungesetzlicher Pflichtarbeit, v.a. in Form von Schuldknechtschaft, Menschenhandel, Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung. Der Zulieferer stellt sicher, dass seine Beschäftigten die Kontrolle über ihre Ausweispapiere behalten und dass sie keine Gebühren oder sonstigen Zahlungen leisten, um beschäftigt zu werden. Etwaig nach lokalen Gesetzen zu zahlende Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit seinen Beschäftigten anfallen, übernimmt der Zulieferer.

3. Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Zulieferer räumt dem Schutz und der Förderung der Gesundheit seiner Beschäftigten höchste Priorität ein. Der Zulieferer hält die geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzgesetze konsequent ein. Insbesondere hält der Zulieferer die Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel ein. Er implementiert geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische und biologische Stoffe zu vermeiden sowie zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung. Zudem gewährleistet der Zulieferer eine ausreichende Ausbildung und Unterweisung seiner Beschäftigten im Hinblick auf den Arbeitsschutz.

Der Zulieferer hält sich an alle geltenden lokalen Gesetze bezüglich Arbeitszeiten einschließlich Überstunden, Ruhepausen und bezahltem Erholungsurlaub.

4. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Zulieferer erkennt das Recht aller seiner Beschäftigten an, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten. Der Zulieferer darf die Gründung, den Beitritt zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen nutzen. Die Gewerkschaften dürfen sich frei und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht betätigen. Dies umfasst insbesondere das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

5. Schutz vor Diskriminierung

Der Zulieferer behandelt niemanden ungleich auf Grund nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Eine Ungleichbehandlung stellt insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit dar.

6. Angemessene Vergütung

Der Zulieferer bezahlt seine Beschäftigten entsprechend den lokalen Branchen- und Arbeitsmarktstandards sowie der lokalen Mindestlohngesetzgebung und in Einklang mit den Bedingungen der geltenden Tarifverträge, sofern solche bestehen. Der Zulieferer bezahlt seine Beschäftigten zeitnah und vermittelt ihnen eindeutig die Grundlage, auf Basis derer sie bezahlt werden. Soweit die Vergütung nicht ausreicht, um die Kosten eines angemessenen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Zulieferer verpflichtet, das Entgelt entsprechend anzupassen; die örtlichen Lebenserhaltungskosten des Beschäftigten und seiner Familienangehörigen sowie die örtlichen Leistungen der sozialen Sicherheit sind dabei zu berücksichtigen. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind unzulässig.

7. Verbot einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs

Der Zulieferer führt keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, schädliche Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauch herbei, die geeignet ist, die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren, einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen zu erschweren oder zu zerstören oder die Gesundheit einer Person zu schädigen.

8. Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung und Landentzugs

Der Zulieferer vermeidet, dass es beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert zu einer widerrechtlichen Zwangsräumung oder zu einem widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern kommt.

9. Sicherheitskräfte

Der Zulieferer gewährleistet, dass er keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts beauftragt oder nutzt, wenn auf Grund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Zulieferers bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

III. Verantwortung als Marktteilnehmer

1. Produktverantwortung

Der Zulieferer steht in der Verantwortung, einen sicheren Umgang mit seinen Produkten und / oder Dienstleistungen zu gewährleisten. Sie sollen keine Nachteile oder Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt mit sich bringen.

Der Zulieferer hält die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zur Einhaltung der Vorgaben zur Produktkonformität bzw. Produktsicherheit ein. Dafür setzt der Zulieferer Methoden, Verfahren und Fertigungseinrichtungen ein, die dem Stand der Technik entsprechen. Durch seine Qualitätssicherung hält der Zulieferer hohe Qualitätsstandards ein. Der Zulieferer achtet darauf, dass diese Standards durch kontinuierliche Produktbeobachtung langfristig eingehalten werden. Bei etwaigen auftretenden Abweichungen von diesen Standards ergreift der Zulieferer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen, um diese wiederherzustellen.

2. Fairer Wettbewerb

Die Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts stellen den fairen und freien Wettbewerb sicher, der Garant für unternehmerische Handlungsfreiheit und effektiven Verbraucherschutz ist. Sie richten sich insbesondere gegen abgestimmte, wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

Der Zulieferer hält die Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts strengstens ein. Insbesondere nimmt der Zulieferer Abstand von unzulässigen Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen mit Wettbewerbern. Ebenso trifft der Zulieferer keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Kunden. Der Zulieferer achtet auf lautere Geschäftspraktiken und respektiert die Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse Dritter.

3. Korruptionsverbot

Der Zulieferer befolgt strikt alle anwendbaren Gesetze gegen Bestechlichkeit und Korruption. Es ist strengstens untersagt, Amtsträgern und anderen Personen aus der freien Wirtschaft unzulässige Zahlungen (Bestechungsgelder, Schmiergelder) anzubieten, solche zu akzeptieren oder auch nur darüber zu diskutieren.

4. Datenschutz

Der Zulieferer nimmt den Schutz personenbezogener Daten (z.B. Name, Adresse, Geburtstag) seiner Mitarbeiter, Geschäftspartner, Kunden und Dritten sehr ernst. Der Zulieferer erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben. Auch sonstige (nicht personenbezogene) Daten verarbeitet der Zulieferer stets in einer verantwortungsvollen Weise und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen. Der Zulieferer verpflichtet sich zur vollständigen Transparenz beim Umgang mit Daten.

5. Geldwäsche

Der Zulieferer lässt sich nicht für illegale Zwecke missbrauchen. Der Zulieferer hält alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein. Im Umgang mit seinen Kunden und Geschäftspartnern stellt der Zulieferer sicher, dass er nicht die Verschleierung von Geldern illegaler Herkunft durch seine Geschäftstätigkeit ermöglicht.

Vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen prüft der Zulieferer die Identität und Seriosität seiner Geschäftspartner. Wenn der Zulieferer Zahlungen an Geschäftspartner vornimmt oder empfängt, sucht er nach Warnsignalen von Geldwäsche. Alle Geschäftsabläufe werden ordnungsgemäß dokumentiert.

6. Exportkontrolle, Steuern und Zölle

Der Zulieferer unterliegt unterschiedlichen Außenhandelsregelungen. Diese regeln den Import, Export oder Transfer (z.B. auch per E-Mail) von Waren, Dienstleistungen, Technologien oder Kapital- und Zahlungsverkehr über bestimmte Landesgrenzen. Diese können bis hin zum völligen Verbot des Handels mit bestimmten Ländern reichen (Embargo).

Der Zulieferer befolgt entsprechend die Export-, Steuer- und Zollvorschriften in allen Ländern, in denen er tätig ist.

IV. Maßnahmen

1. Risikomanagement und Prävention

Der Zulieferer führt geeignete Prozesse ein, um etwaige Risiken eines Verstoßes gegen die Standards aus diesem Lieferantenkodex zu ermitteln, die mit seiner Geschäftstätigkeit verbunden sind und um auf bekannte Risiken mit geeigneten Maßnahmen reagieren zu können und die Einhaltung der Standards sicherzustellen.

2. Audits, Informationspflichten

Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der Standards aus diesem Lieferantenkodex zu prüfen. Wir sind berechtigt, in angemessenen Abständen eine Überprüfung der Einhaltung der Standards aus diesem Lieferantenkodex durchzuführen oder durchführen zu lassen. Wir werden die Auditierung mindestens 10 Werktage vor Durchführung des Audits

ankündigen. Der Zulieferer hat uns oder dem Auditor hierzu während seiner üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Betriebsstätten und umfassende Einsicht in und Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung der abgeschlossenen Verträge stehenden Dokumente, Daten und Systeme zu gewährleisten. Der Zulieferer ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz von Vertraulichkeit bzgl. seiner Kundendaten zu treffen.

Der Zulieferer informiert uns regelmäßig über von ihm etwaig identifizierte Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen.

3. Weitergabe an mittelbare Zulieferer

Der Zulieferer hat sich zu bemühen, die Grundsätze dieses Lieferantenkodexes auch gegenüber seinen Lieferanten durchzusetzen. Sollte es zu einer Verletzung der Standards aus diesem Lieferantenkodex durch Lieferanten des Zulieferers kommen, trifft der Zulieferer geeignete Maßnahmen, um die Verletzung abzustellen und ist verpflichtet, uns über die jeweilige Verletzung und die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

4. Rechtsfolgen bei Verletzung der Standards

Verstößt der Zulieferer schuldhaft gegen Standards aus diesem Lieferantenkodex, behalten wir uns vor, die Geschäftsbeziehung zeitweise, insbesondere bis zu einer Behebung des Verstoßes, auszusetzen. Bei schwerwiegenden schuldhaften Verstößen, behalten wir uns darüber hinaus vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

V. Änderungen

Soweit wir nach Vertragsschluss Änderungs- oder Ergänzungsbedarf an diesem Lieferantenkodex sehen, haben sich beide Parteien zu bemühen, den Lieferantenkodex einvernehmlich anzupassen.

VI. Verbindlichkeit

Der Zulieferer verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Lieferantenkodexes, sich an dessen Vorgaben zu halten.

Datum, Unterschrift

Name des Unternehmens